KANTON solothurn

beruflich | sicher | weiter

Berufsbildungszentrum
BBZ Solothurn-Grenchen
KBS Solothurn

Haus- und Schulordnung

Informationen für Lernende

Für ein erfolgreiches Lernen und eine förderliche Lebens- und Arbeitsgemeinschaft sind kooperatives, wertschätzendes und rücksichtsvolles Verhalten, Ordnung und Sorgfalt in allen Bereichen notwendige Voraussetzungen. Die Haus- und Schulordnung regelt die Organisation, den Unterricht und den Schulbetrieb des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen (BBZ).

Sie gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der Räumlichkeiten und Anlagen des BBZ. In der Absenzen- und Disziplinarordnung, § 12 Absatz 1 ist festgehalten, dass sich die Lernenden an die Anordnung der Schule, insbesondere an die Hausordnung, zu halten haben. Nachstehender QR-Code leitet Sie direkt zur Haus- und Schulordnung der BBZ:

Nachstehend einige Punkte aus dieser Ordnung, auf die hier speziell hingewiesen wird:

12 Ordnung in den Unterrichts- und Kurräumen

5 Während des Unterrichts gilt ein grundsätzliches Essensverbot. Mitgebrachte Getränke und Esswaren sind in den Taschen zu deponieren. Die Lehrpersonen können Ausnahmen bezüglich des Trinkens von ungesüssten Wassern in abschliessbaren Gefässen erlauben (keine Gefässe auf den Pulten).

13 Gemeinsam genutzte Räume

1 Alle Aufenthaltszonen (Aufenthaltsräume, Gänge und Korridore, Gruppenarbeitsräume, Working Spaces, Begegnungszonen,) sind sauber und ordentlich zu hinterlassen.
2 Zu den Einrichtungen ist Sorge zu tragen.
3 In sämtlichen Räumen ist auf Sauberkeit, Hygiene und Ordnung zu achten.

23 Empfohlene Kleiderordnung

Die Unterrichtszeit in der Schule gilt als Arbeitszeit. Die Arbeitskleidung in der Schule entspricht den allgemeinen Sitten- und Moralvorstellungen. Die Lernenden haben Arbeit und Freizeit zu unter- scheiden und sich für den Schulbesuch entsprechend zu kleiden (u.a. Schultern und Bauch bedecken, keine Flip-Flops oder Trainerhosen).

25 Elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsgeräte

Grundsätzlich gilt die Absenzen- und Disziplinarordnung der kantonalen Berufsfachschulen (416.353.13) und das Merkblatt BYOD, Informationen für Lernende und Studierende an den kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen (ISG, 3. April 2018)

1 In der Schule und auf dem Schulgelände dürfen keine Bild- und Tonaufnahmen gemacht sowie verbreitet werden. Ausnahmen können nur durch die Lehrpersonen für den Unterricht unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) bewilligt werden.
2 Auf dem Schulareal ist es verboten, Bild- oder Tonaufnahmen für andere Personen in hörbarer Lautstärke abzuspielen.
3 Mobile Kommunikationsmittel dürfen während des Unterrichts nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson benutzt werden.
4 Die Schulleitung kann weiterführende Regelungen zur Nutzung von Kommunikations- und Informatikmitteln erlassen.

§ 13 Absenzen- und Disziplinarordnung: Rauchen

1 Das Rauchen (auch von E-Zigaretten) ist in sämtlichen Schulräumlichkeiten verboten.